

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2005

Ausgegeben am 18. Mai 2005

Nr. 45

Inhalt

Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen S. 361

Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen ¹

Vom 6. Dezember 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung am 15. April 2005 nach § 33 des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die folgende Ordnung genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Studiums, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 6 Prüfer
- § 7 Bewertung der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Aufsichtsarbeiten
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 12 Widerspruch
- § 13 Gegenvorstellung
- § 14 Verfahrensfehler

Abschnitt II: Zwischenprüfung

- § 15 Prüfungspflicht und Zweck

- § 16 Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung
- § 17 Anmeldung
- § 18 Aufsichtsarbeiten
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Wiederholungsmöglichkeit
- § 21 Zwischenprüfungszeugnis
- § 22 Verfahren bei Nichtbestehen
- § 23 Anerkennung vergleichbarer Prüfungsleistungen

Abschnitt III: Prüfungsvorleistungen im Pflichtfachstudium

- § 24 Schriftliche Arbeiten im Pflichtfachstudium
- § 25 Großer Leistungsnachweis
- § 26 Aufsichtsarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Wiederholungen
- § 29 Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach
- § 30 Fremdsprachennachweis
- § 31 Anerkennung vergleichbarer Prüfungsleistungen

Abschnitt IV: Schlüsselqualifikationen

- § 32 Teilnahmenachweis

Abschnitt V: Universitäres Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

- § 33 Wahl der Schwerpunktbereiche
- § 34 Prüfungsvorleistung für die Schwerpunktbereichsprüfung
- § 35 Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 36 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 37 Abschlussarbeit
- § 38 Mündliche Prüfung
- § 39 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnis
- § 40 Verfahren bei Nichtbestehen
- § 41 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 42 Übergangsregelung

§ 43 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I.**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung des rechtswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen sowie die sonstigen im Rahmen dieses Studiums zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Teilnahmenachweise entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) und des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295).

§ 2

Umfang des Studiums, Studienaufbau

Das Studium der Rechtswissenschaft dauert einschließlich der Prüfungszeit viereinhalb Jahre (Regelstudienzeit). Das Studium umfasst 180 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein Pflichtfach und ein Schwerpunktbereichsstudium nach Maßgabe der Studienordnung. Die Zwischenprüfung soll im Regelstudienverlauf am Ende des dritten Semesters abgelegt sein.

§ 3

Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen gelten die im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung von Prüfern bewerteten Hausarbeiten, Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen. Als Prüfungsvorleistungen gelten sämtliche im Rahmen des Studiums von Prüfern bewerteten Leistungen, die nicht der Zwischenprüfung oder der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angehören, insbesondere die schriftlichen Arbeiten, die für die großen Leistungsnachweise in den Pflichtfachbereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht und in einem Grundlagenfach zu erbringen sind.

(2) Studienbegleitende Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender, der die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert hat.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ihre Nachfolger durch die jeweilige Mitgliedsgruppe benannt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen; der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss in jedem Falle anwesend sein. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen. Jedes Protokoll muss Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen des anwesenden Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Er trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere über:

- die Anerkennung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen
- die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende
- die Bestellung von Prüfern
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften
- das Bestehen und das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

- die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
- über die Ausgabe von Zeugnissen und Bescheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 6

Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt gem. § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes für die Abnahme einer Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung die erforderlichen Prüfer. Bei der Abnahme studienbegleitender Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen ist in der Regel die mit der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltung beauftragte Lehrkraft zugleich Prüfer.

§ 7

Bewertung der Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen werden durch die bestellten Prüfer bewertet. Es gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Studienbegleitende Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung stattfindet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit bewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan. Die Bewertungen sind unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Prüfer können bei der Vorbereitung der Bewertung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen durch nicht hauptberuflich an der Universität tätiges wissenschaftliches Personal unterstützt werden, wenn dieses das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden hat. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbracht werden.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen ist schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. In die bewerteten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen ist dem Prüfling Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8

Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor der Erbringung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung beim Prüfungsausschuss einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein.

§ 9

Aufsichtsarbeiten

(1) Ist eine Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung als Aufsichtsarbeit zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:

- Die Prüflinge haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
- Neben dem Namen ist auf den Prüfungsarbeiten auch die Matrikelnummer anzugeben.

(2) Die Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtsführende. Die Aufsichtsführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind.

§ 10

Hausarbeiten

Die Prüflinge haben Hausarbeiten mit ihrem Namen zu unterschreiben und ihnen die Versicherung beizufügen, dass sie die Arbeit selbstständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt haben; § 37 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Für eine Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung wird von dem Prüfer die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er eine Prüfung, zu der er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so gilt die Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung als nicht abgelegt. Der Prüfling hat die Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen; handelt es sich um eine mündliche Prüfung, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in Absatz 5 die Prüfung fortsetzen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben.

Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

(5) Ein Prüfling, der während einer Prüfung einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Prüflinge oder die Prüfer gestört werden, kann von den anwesenden Prüfern oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird für die Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

(6) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen, können die ergangenen Bewertungen zurückgenommen und die in Absatz 3 genannte Folge ausgesprochen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(7) Betrifft die Zurücknahme der Bewertung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung, so ist das Zwischenprüfungszeugnis einzuziehen bzw. die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses zu versagen. Ist nicht mehr als eine Prüfungsleistung betroffen, so kann deren Wiederholung gestattet werden, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hat. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nur binnen zwei Jahren seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses, in jedem Fall aber nur bis zur Zulassung zur ersten juristischen Prüfung möglich.

(8) Betrifft die Zurücknahme der Bewertung eine Prüfungsleistung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, so kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. Das Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist gegebenenfalls einzuziehen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind nur binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, in jedem Fall aber nur bis zum Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung möglich.

(9) Vor Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1, Absatz 7 Sätze 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 sind die betreffenden Prüflinge anzuhören.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie Entscheidungen nach § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Sätze 1 und 2, Abs. 8 Satz 1 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen.

(2) Wenn in den Fällen des § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 5, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 Sätze 1 und 2, Abs. 8 Satz 1 der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet über den Widerspruch der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

(3) In den übrigen Fällen helfen die Prüfer dem Widerspruch entweder innerhalb eines Monats ab oder leiten den Widerspruch innerhalb dieser Frist über den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss zur Entscheidung zu.

§ 13

Gegenvorstellung

(1) Gegen Bewertungen einzelner Prüfungsvorleistungen kann der Prüfling eine Gegenvorstellung erheben.

(2) Die Gegenvorstellung ist mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses entweder bei dem Prüfer, gegen dessen Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, oder beim Prüfungsausschuss zu erheben.

(3) Der Prüfer entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 14

Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss oder die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer können von Amts wegen oder auf Rüge der Prüflinge hin Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen oder sonstige Verfahrensfehler in geeigneter Weise heilen. Es können insbesondere Abgabefristen verlängert oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Erbringung von Aufsichtsarbeiten gegenüber der Aufsicht führenden Person, während der Erbringung mündlicher Prüfungs- oder Prüfungsvorleistungen gegenüber den Prüfern unverzüglich zu rügen. Eine zu vertretende Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der Beeinträchtigungen.

II. Zwischenprüfung

§ 15

Prüfungspflicht und Zweck

(1) Alle Studierenden, die zu dem in § 1 genannten Studium zugelassen sind, haben eine Zwischenprüfung abzulegen, die in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abzuschließen ist.

(2) Die Zwischenprüfung ermöglicht den Studierenden eine frühzeitige Eigenkontrolle im Hinblick auf ihre fachliche Eignung zum Studium der Rechtswissenschaften. Durch das Bestehen der Zwischenprüfung weisen die Studierenden diese Eignung nach und zeigen, dass sie Grundkenntnisse in den Bereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht (Pflichtfächer gem. § 5 JAPG) erworben haben, die sie zur verständigen Anwendung von Rechtsnormen und zur Bearbeitung juristischer Probleme befähigen.

§ 16

Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in der Form von lehrveranstaltungsabschließenden Aufsichtsarbeiten (§ 18) und Hausarbeiten (§ 19) abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jedem Pflichtfachbereich in jeweils zwei Aufsichtsarbeiten und in jedem Pflichtfachbereich in je einer Hausarbeit mindestens 4 Punkte erzielt worden sind.

(3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 2 geforderten Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 nicht erbracht worden sind.

§ 17

Anmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist nur berechtigt, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsamt angemeldet hat. Mit der Einführung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems entfällt die Schriftform.

(2) Die Anmeldung erfolgt bei Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Tage vor Beginn der ersten Klausur der für das jeweilige Semester angebotenen Semesterabschlussklausuren, bei Hausarbeiten spätestens am Tag vor Ausgabe der Aufgabe.

§ 18

Aufsichtsarbeiten

(1) Nach Abschluss folgender Lehrveranstaltungen werden Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden angeboten:

- im Bürgerlichen Recht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Einführung in das Bürgerliche Recht im ersten Semester, Vertragsrecht I sowie Haftungs- und Schadensrecht im zweiten Semester und Arbeitsrecht im dritten Semester;
- in den Kriminalwissenschaften/Strafrecht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Strafrecht/Kriminalwissenschaften I im ersten Semester, Strafrecht/Kriminalwissenschaften II (Strafrechtsschutz von Leben und Gesundheit einschl.

allgemeine Lehren) im zweiten Semester und zwei Aufsichtsarbeiten in der Lehrveranstaltung Strafrecht/Kriminalwissenschaften III (Strafrechtsschutz von Eigentum und Vermögen) im dritten Semester.

- im Öffentlichen Recht eine Aufsichtsarbeit in der Lehrveranstaltung Verfassungsrecht I (mit Verfassungsprozessrecht) im ersten Semester, zwei Aufsichtsarbeiten in der Lehrveranstaltung Verfassungsrecht II (mit Verfassungsprozessrecht) im zweiten Semester und eine Aufsichtsarbeit in der Lehrveranstaltung Allgemeines Verwaltungsrecht I (mit Verwaltungsprozessrecht) im dritten Semester.

(2) Das Angebot erfolgt jeweils überschneidungsfrei, so dass die Prüfungstermine auch als Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden können.

§ 19

Hausarbeiten

(1) In den drei Pflichtfachbereichen wird unmittelbar nach Abschluss des zweiten und dritten Semesters jeweils eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu zwei Wochen angeboten.

(2) Die nach dem zweiten Semester ausgegebenen Hausarbeiten beziehen sich auf den Pflichtfachstoff der ersten beiden Semester, die nach dem dritten Semester ausgegebenen Hausarbeiten auf den gesamten Pflichtfachstoff der ersten drei Semester.

§ 20

Wiederholungsmöglichkeit

(1) Prüfungsleistungen nach § 18 und § 19, die mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden, dürfen, sofern sie Gegenstand einer das zweite oder dritte Semester abschließenden Prüfung waren, einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die Gegenstand einer das erste Semester abschließenden Prüfung war, ist ausgeschlossen. Die Wiederholung erfolgt durch erneute Anmeldung und Teilnahme an einem Prüfungstermin aus dem regulären Angebot (§§ 18, 19).

(2) Die Anmeldung zur Wiederholung der Prüfungsleistung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen. Der nächste Prüfungstermin findet in der Regel innerhalb der auf die erste Prüfung folgenden zwei Semester statt. Die Frist nach Satz 1 wird auf Antrag verlängert,

- um Zeiten, in denen Studierende beurlaubt oder wegen längerer Krankheit, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen der Elternzeit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert waren;
- um eine angemessene Zeit, wenn dies zum Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen notwendig ist, die während des Studiums als Folge einer Behinderung eingetreten sind,
- um eine angemessene Zeit, wenn Studierende wegen Krankheit, wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder der Fristen der Elternzeit oder aus einem anderen zwingenden Grund gehindert waren, an der Prüfung teilzunehmen.

§ 21

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die mit mindestens 4 Punkten bewerteten Prüfungsleistungen nach Wahl des Studierenden auf und enthält die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Auf begründeten Antrag des Studierenden wird schon vor Abschluss der Zwischenprüfung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bisher abgelegten Prüfungsleistungen aufführt.

§ 22

Verfahren bei Nichtbestehen

Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23

Anerkennung vergleichbarer Prüfungsleistungen

(1) Soweit den Aufgabenstellungen der §§ 18 und 19 vergleichbare Leistungen während eines Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang oder im Fernstudium mit Erfolg erbracht worden sind, werden diese auf Antrag des Studierenden anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet; § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erbracht worden sind, werden bei Gleichwertigkeit als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung anerkannt, wenn dies beantragt wird.

III.**Prüfungsvorleistungen im Pflichtfachstudium**

§ 24

Schriftliche Arbeiten im Pflichtfachstudium

Im Verlauf des Pflichtfachstudiums müssen die Studierenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften an Lehrveranstaltungen mit schriftlichen Arbeiten teilgenommen haben, die dem Erwerb

- der großen Leistungsnachweise in den Pflichtfachbereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 JAPG,
- des Leistungsnachweises in einem Grundlagenfach nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 JAPG und
- des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 JAPG

dienen.

§ 25

Großer Leistungsnachweis

(1) Die großen Leistungsnachweise dienen dem Nachweis, dass der Studierende seine methodischen und sachlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern erweitert und vertieft hat.

(2) Die großen Leistungsnachweise werden studienbegleitend durch Teilnahme an Lehrveranstaltungsabschließenden Aufsichtsarbeiten (§ 26) und Hausarbeiten (§ 27) erworben. Die Teilnahme an den schriftlichen Arbeiten setzt in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

(3) Ein großer Leistungsnachweis ist erbracht, wenn in dem entsprechenden Pflichtfachbereich in zwei Aufsichtsarbeiten sowie in einer Hausarbeit jeweils mindestens 4 Punkte erzielt worden sind.

(4) Über den großen Leistungsnachweis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die mit mindestens 4 Punkten bewerteten schriftlichen Arbeiten nach Wahl der Studierenden aufgeführt sind.

§ 26

Aufsichtsarbeiten

(1) Nach Abschluss folgender Lehrveranstaltungen werden Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden angeboten:

- im Bürgerlichen Recht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Vertragsrecht III sowie Internationales Privatrecht im vierten Semester und Familien- und Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht (Grundzüge) im fünften Semester;
- in den Kriminalwissenschaften/Strafrecht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Kriminalwissenschaften/Strafrecht IV (Strafrechtsschutz von Freiheit, Ehre, sexueller Selbstbestimmung) sowie Strafverfahren I (Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung) im vierten Semester und Kriminalwissenschaften/Strafrecht V (Strafrechtsschutz kollektiver Rechtsgüter) sowie Strafverfahren II (Urteil, Strafzumessung und Rechtsmittel) im fünften Semester;
- im Öffentlichen Recht je eine Aufsichtsarbeit in den Lehrveranstaltungen Allgemeines Verwaltungsrecht II (mit Verwaltungsprozessrecht) sowie Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht) im vierten Semester und Besonderes Verwaltungsrecht II (Recht der planenden Verwaltung und Kommunalrecht), Umweltrecht sowie Europarecht II im fünften Semester.

(2) Das Angebot erfolgt jeweils überschneidungsfrei, so dass die Prüfungstermine auch als Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden können.

§ 27

Hausarbeiten

(1) In den drei Pflichtfachbereichen wird unmittelbar nach Abschluss des vierten und fünften Semesters jeweils eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen angeboten.

(2) Die nach dem vierten Semester ausgegebenen Hausarbeiten beziehen sich auf den Pflichtfachstoff der ersten vier Semester, die nach dem fünften Semester ausgegebenen Hausarbeiten auf den gesamten Pflichtfachstoff der ersten fünf Semester.

§ 28

Wiederholungen

(1) Wer nach Abschluss des fünften Fachsemesters noch nicht die gemäß § 24 Nr. 1 i. V. m. § 25 Abs. 3 vorgeschriebene Anzahl an Prüfungsvorleistungen erbracht hat, darf erneut an den im vierten bzw. fünften Semester angebotenen Aufsichtsarbeiten, bzw. an den nach Abschluss des vierten bzw. fünften Semesters angebotenen Hausarbeiten teilnehmen.

(2) Um die auf Grund der Regelung in Absatz 1 auftretenden Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden, wird auf Antrag denjenigen, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters in einem oder mehreren Pflichtfachbereichen bei einer der erforderlichen Aufsichtsarbeiten noch nicht mindestens 4 Punkte erzielt haben, eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eröffnet. Der Antrag muss bis zum 15. März des betreffenden Jahres gestellt worden sein. Der Prüfungstermin für die zusätzlich angebotenen Aufsichtsarbeiten muss vor Beginn der folgenden Veranstaltungszeit liegen.

§ 29

Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach

(1) Der Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach wird durch eine schriftliche Arbeit erworben, in der die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und/oder rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts oder die Methodik seiner Anwendung behandelt werden.

(2) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn eine schriftliche Arbeit mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist. Über den Leistungsnachweis wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die mit mindestens 4 Punkten bewertete schriftliche Arbeit aufgeführt ist.

§ 30

Fremdsprachennachweis

(1) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung ist erbracht, wenn eine die Lehrveranstaltung abschließende schriftliche Arbeit mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist. Die Veranstaltung muss mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs ist erbracht, wenn durch einen den Sprachkurs abschließenden schriftlichen Test mindestens das Sprachniveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens und des Europäischen Sprachenportfolios nachgewiesen wird. Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Im In- oder Ausland erbrachte Leistungen in fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen oder außerhalb des Lehrveranstaltungsangebots des Fachbereichs Rechtswissenschaft erbrachte Leistungen in einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs können auf Antrag als Fremdsprachennachweis anerkannt werden.

§ 31

Anerkennung vergleichbarer Prüfungsleistungen

(1) Soweit den Aufgabenstellungen der §§ 26, 27, 29 und 30 vergleichbare Leistungen während eines Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang oder im Fernstudium mit Erfolg erbracht worden sind, werden diese auf Antrag des Studierenden anerkannt.

(2) Bei einer Leistung, die während des Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht worden ist, wird zur Anerkennung als großer Leistungsnachweis nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 JAPG oder als Leistungsnachweis nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 JAPG die Gleichwertigkeit bestätigt, wenn der Prüfungsstoff und der Umfang einer Aufgabenstellung den in § 26, § 27 bzw. § 29 beschriebenen Prüfungsvorleistungen entspricht.

IV.

Schlüsselqualifikationen

§ 32

Teilnahmenachweis

(1) Die Studierenden haben als Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Prüfung an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, in der Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden.

(2) Der Veranstalter hat den Studierenden nach Abschluss der Lehrveranstaltung die Teilnahme schriftlich zu bestätigen. Die Teilnahmebescheinigung ist nicht zu erteilen, wenn der Studierende an der Veranstaltung nicht in dem erforderlichen Umfang teilgenommen hat; der Veranstalter legt vor Beginn der Lehrveranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest, in welchem Umfang eine Teilnahme erforderlich ist.

(3) Soweit der Erwerb von Schlüsselqualifikationen nach Absatz 1 durch Teilnahme an vergleichbaren Lehrveranstaltungen während eines Studiums an einer Hochschule oder durch berufliche Erfahrungen nachgewiesen wird, wird dies auf Antrag des Studierenden als Teilnahmenachweis anerkannt.

V.

Universitäres Schwerpunktbereichsstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§ 33

Wahl der Schwerpunktbereiche

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Es besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtkursen. Die Pflichtkurse umfassen mindestens 12 Semesterwochenstunden. Jeder Studierende wählt einen Schwerpunktbereich aus den durch den Fachbereich Rechtswissenschaft im jeweiligen Jahr angebotenen Schwerpunktbereichen.

(2) Angeboten werden folgende Schwerpunktbereiche:

– Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international

- Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international
- Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext
- Gesundheits- und Medizinrecht sowie Verbraucherrecht
- Europäisches und nationales Wirtschaftsrecht
- Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa.

Die Schwerpunktbereiche „Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext“, „Gesundheits- und Medizinrecht sowie Verbraucherrecht“, „Europäisches und nationales Wirtschaftsrecht“ und „Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa“ werden jährlich angeboten; die Schwerpunktbereiche „Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international“ und „Demokratie, Menschenrechte Grundfreiheiten – national, europäisch, international“ werden jährlich alternierend angeboten.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 34

Prüfungsvorleistung für die Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Studierenden haben im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums eine Prüfungsvorleistung in der Form einer Themenhausarbeit oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats zu erbringen. Damit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem eingegrenzten Themengebiet nachweisen.

(2) Die Prüfungsvorleistung ist erbracht, wenn die Hausarbeit oder das schriftlich ausgearbeitete Referat mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist.

(3) Als Prüfungsvorleistung nach Absatz 1 kann auf Antrag des Studierenden ein gleichwertiger Leistungsnachweis anerkannt werden, der im Rahmen eines nach Beendigung des dritten Fachsemesters besuchten Seminars an einem rechtswissenschaftlichen oder einem anderen Fachbereich erworben worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsnachweise gem. § 6 der Prüfungsordnung der Universität Bremen über schriftliche Arbeiten in der Juristenausbildung v. 21. April 1993, geändert am 9. Juli 1997.

§ 35

Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit (§ 37) und einer darauf folgenden mündlichen Prüfung (§ 38).

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit jeweils mindestens 4 Punkten bewertet worden sind.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 2 genannten Bewertungsergebnisse nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 41 nicht erreicht worden sind.

§ 36

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Studierende, die vor Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums die schriftliche Pflichtfachprüfung abgelegt haben, beantragen spätestens am Ende des ersten Semesters des Schwerpunktbereichsstudiums beim Prüfungsamt ihre Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsamt in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht.

(2) Zur Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden, die in § 24 und § 34 genannten Leistungsnachweise sowie den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach § 32 erbracht und mindestens ein Semester des Schwerpunktbereichsstudiums absolviert hat.

(3) Zur mündlichen Schwerpunktbereichsprüfung wird nur zugelassen, wer die Abschlussarbeit mit mindestens 4 Punkten bestanden hat und die Teilnahmebescheinigungen i. S. des § 15 Abs. 6 der Studienordnung vorlegt.

§ 37

Abschlussarbeit

(1) Die Lehrkräfte des jeweiligen Schwerpunktbereichs, die zu Prüfern bestellt worden sind, schlagen die Aufgabe der Abschlussarbeit vor. Dabei handelt es sich um Themen- oder um Fallarbeiten aus dem Themenspektrum des gesamten Schwerpunktbereichs. Die Fallarbeit muss Gelegenheit zur wissenschaftlichen Vertiefung relevanter Rechtsfragen bieten. Der Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsaufgaben, gibt sie aus und nimmt die Arbeiten entgegen. Bei der Ausgabe und bei der Korrektur der Abschlussarbeit muss die Anonymität der Prüflinge gewährleistet sein. Die Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Wochen, gerechnet ab Ausgabe der Aufgabenstellung an den Prüfling.

(2) Die Abschlussarbeit wird durch einen Erst- und einen Zweitprüfer persönlich bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als 3 Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertung bis auf drei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, so setzt der Prüfungsausschuss die Note mit einer Punktzahl fest, die nicht höher als die höchste und nicht niedriger als die niedrigste der von den Prüfern erteilten Punktzahlen sein darf.

(3) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist. Die Bewertung ist dem Studierenden spätestens zwei Monate nach Abgabe der Abschlussarbeit bekannt zu geben.

(4) Studierende, die die Abschlussarbeit nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 38

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern (Prüfungskommission) abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmenden durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten pro Teilnehmer.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie von der Prüfungskommission mit mindestens 4 Punkten bewertet worden ist.

(3) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf den in den Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs behandelten Stoff und schließt die Abschlussarbeit ein.

(4) Das Prüfungsamt teilt dem Studierenden den Termin der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Prüfer mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstag schriftlich mit.

§ 39

Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung; Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es benennt die Studiengegenstände des gewählten Schwerpunktbereichs, die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen, die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl fließen die Punkte der Abschlussarbeit mit einem Anteil von 2/3, die der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 1/3 ein.

§ 40

Verfahren bei Nichtbestehen

Studierende, die die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 41

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss insgesamt wiederholt werden. Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 beantragt hatte und die Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beantragt, hat einen Anspruch auf Durchführung der Wiederholungsprüfung innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 JAPG.

(2) Die Meldung zur Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Bremen, den 15. April 2005

VI.

Schlussbestimmungen

§ 42

Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 31. März 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden, finden – unbeschadet der Regelung in Satz 3 – die bisher geltenden Regelungen Anwendung. Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich nach dem 31. März 2006 und vor dem 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung bzw. zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden, finden – unbeschadet der Regelung in Satz 3 – nach Wahl des Studierenden die bisher geltenden Regelungen oder die Regelungen dieser Prüfungsordnung – mit Ausnahme der Regelungen über die Zwischenprüfung und über den Fremdsprachennachweis – Anwendung. Die Regelungen in §§ 4 bis 14, § 18, § 26, § 28 und § 29 finden für alle Studierenden Anwendung, sobald diese Ordnung in Kraft getreten ist; das Gleiche gilt für § 34 Abs. 3 S. 1 mit der Maßgabe, dass die Anrechnung auf die Hausarbeit nach § 6 der Prüfungsordnung der Universität Bremen über schriftliche Arbeiten in der Juristenausbildung vom 21. April 1993 (Brem.ABl. S. 487), geändert durch die Ordnung vom 9. Juli 1997 (Brem.ABl. S. 531), erfolgt.

(2) Studierende, die nach dem 1. Juli 2003 ihr Studium begonnen haben, schließen das Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung ab.

(3) Leistungsnachweise für die Zwischenprüfung, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erbracht worden sind, gelten als Prüfungsleistungen nach §§ 18, 19 i. V. m. § 16 Abs. 1; Leistungsnachweise gemäß § 6 und § 7 der Anlage zu § 4a der Prüfungsordnung über schriftliche Arbeiten in der Juristenausbildung vom 21. April 1993 (Brem.ABl. S. 487), geändert durch die Ordnung vom 9. Juli 1997 (Brem.ABl. S. 531), die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erbracht worden sind, gelten als Prüfungsvorleistungen nach §§ 26, 27 i. V. m. § 25 Abs. 2.

§ 43

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Bremen über schriftliche Arbeiten in der Juristenausbildung vom 21. April 1993 (Brem.ABl. S. 487), geändert durch die Ordnung vom 9. Juli 1997 (Brem.ABl. S. 531) und die Zwischenprüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen vom 30. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 239) außer Kraft.

Der Senator für
Bildung und Wirtschaft

Anhang 1
Noten- und Punkteskala

Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243); §§ 1 und 2 lauten:

§ 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen legende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte.

§ 2

Bildung von Gesamtnoten

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00	-	18.00	sehr gut
11.50	-	13.99	gut
9.00	-	11.49	vollbefriedigend
6.50	-	8.99	befriedigend
4.00	-	6.49	ausreichend
1.50	-	3.99	mangelhaft
0	-	1.49	ungenügend.